

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für Arbeitnehmende mit Unternehmensbeteiligung in Jungunternehmen [nArt. 32c ArGV 2])

Die AIHK begrüsst es, dass in Betrieben von Jungunternehmen gewisse Sonderbestimmungen gelten sollen. Um gute Rahmenbedingungen für Jungunternehmen zu schaffen, sollte diese Sonderbestimmungen allerdings Erleichterungen enthalten. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass ausgerechnet in Betrieben von Jungunternehmen der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung, den Art. 73a ArGV 1 unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, nicht möglich sein soll (nArt. 32c Abs. 1 lit. d ArGV 2). Wir halten dafür, nArt. 32c Abs. 1 lit. d ArGV 2 ersatzlos zu streichen.

Die von nArt. 32c Abs. 2 und Abs. 3 ArGV 2 statuierten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen sind viel zu unbestimmt formuliert: Das Jungunternehmen muss «technologiegetrieben» sein (nArt. 32c Abs. 3 lit. a ArGV 2). Es muss «innovative, wissensintensive Produkte» entwickeln (nArt. 32c Abs. 3 lit. c ArGV 2). Die in diesen Unternehmen Beschäftigten müssen über «spezifische Fähigkeiten» verfügen (nArt. 32c Abs. 2 lit. a ArGV 2). Sie müssen «angemessen» am Jungunternehmen beteiligt sein (nArt. 32c Abs. 3 lit. c ArGV 2). Es ist unabdingbar, dass die Voraussetzungen für Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen klar beurteilbar sind. Es darf nicht übersehen werden, dass sich nach Art. 59 Abs. 1 lit. b ArG strafbar macht, wer Beschäftigte z.B. in der Nacht beschäftigt, obwohl die Voraussetzungen für die bewilligungsfreie Nachtarbeit nicht erfüllt sind. Gerade Jungunternehmen sind darauf angewiesen, dass die Rahmenbedingungen gut beurteilbar sind. Denn Jungunternehmen müssen sich in kurzer Zeit in unzähligen neuen Bereichen zurechtfinden. Wir plädieren deshalb dafür, dass die von nArt. 32c Abs. 2 und Abs. 3 ArGV 2 statuierten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen nochmals von Grund auf überdacht werden.